S 49 VU 60/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	chronisch-paranoide Schizophrenie Schädigungsfolge Kausalzusammenhang
Leitsätze	-
Normenkette	§ 3 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)

1. Instanz

Aktenzeichen	S 49 VU 60/98
Datum	23.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 VU 13/00
Datum	30.10.2001

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. Februar 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Versorgungsleistungen nach MaÃgabe des Gesetzes Ã¼ber die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die sich daran anknÃ¼pfenden FolgeansprÃ¼che (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz -VwRehaG-).

Der 1953 in R geborene KlÃ¤ger, der seinerzeit eine Lehre zum Baufacharbeiter mit Abitur durchlief, hatte im Jahre 1971 seinen Wohnsitz in P-B im Bereich des frÃ¼heren Grenzgebietes zu Berlin-West. Zusammen mit einer anderen Person gelang es ihm, in der Nacht vom 3. zum 4. April 1971 die Grenzbefestigungen der frÃ¼heren DDR nach Berlin-West zu Ã¼berwinden und am Folgetage auf dem

gleichen Weg nach B zurÃ¼ckzukehren.

Am 15. April 1971 wurde von dem Kreisgericht P ein Haftbefehl gegen den KlÃ¤ger wegen ungesetzlichen Verlassens der DDR gemÃ¤Ã Â§ 213 Abs. 1 Strafgesetzbuch der DDR erlassen. Er befand sich anschlieÃend fÃ¼r die Dauer von zwei Wochen in Untersuchungshaft. Zur Einleitung eines Strafverfahrens kam es nicht. Die Ausbildung des KlÃ¤gers zum Baufacharbeiter mit Abitur wurde nach dessen Angaben in eine einfache Baulehre umgewandelt, die Ende August 1971 ohne Abschluss endete. WÃ¤hrend dieser Zeit war der KlÃ¤ger in B a./H. in einem Lehrlingsheim (laut S-Bericht vom 11. August 1986, Seite 48: in einem Baulager) untergebracht. Nach den Angaben im Ausweis fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung begann der KlÃ¤ger dann am 1. September 1971 eine Lehre in der Wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek in P. Er musste sich nach seinen Angaben zweimal wÃ¶chentlich bei der zustÃ¤ndigen Staatsanwaltschaft melden und sei auÃerdem intensiv bespitzelt worden.

Am 10. MÃ¤rz 1973 flÃ¼chtete der KlÃ¤ger erneut nach Berlin-West. In der Folgezeit Ã¼berwand der KlÃ¤ger noch mehrmals die Grenze, was ihm als â□□Mauerspringerâ□□ einen gewissen Bekanntheitsgrad in der Ãffentlichkeit einbrachte. Sein Schicksal verarbeitete u.a. der Schriftsteller P S in seinem Roman-Essay â□□Mauerspringerâ□□ (1982) literarisch.

Laut Arztbrief der psychiatrischen Abteilung des Krankenhauses S vom 2. April 1983 soll der KlÃ¤ger erstmalig im Jahre 1973 im damaligen Berlin-West wegen einer paranoiden Psychose behandelt worden sein. Aktenkundig sind stationÃ¤re Behandlungen:

1. wegen Verdachts auf paranoide Psychose in der Waldhausklinik vom 14. bis 21. Januar 1974 (Arztbrief vom 28. Januar 1974),
2. wegen paranoid-halluzinatorischer Psychose in der zum damaligen Klinikum St gehÃ¶renden â□□N-Klinikâ□□ vom 27. bis 28. Februar 1979 und vom 13. MÃ¤rz bis 7. Mai 1979 (Arztbrief vom 15. Mai 1979),
3. wegen chronisch paranoider Psychose vom 16. bis 22. August 1980 und erneut vom 10. bis 19. September 1980 in der Nervenklinik S (Epikrise der Klinik ohne Datum),
4. sowie ebendort vom 23. Juni bis 26. Juli 1983 wegen Exazerbation einer paranoiden Psychose (Arztbrief vom 2. August 1983).

Nach Ãberwindung der Grenzanlagen in west-Ã¶stlicher Richtung wurde der KlÃ¤ger auch vom 29. Juni bis 8. Juli 1985 in der Bezirksnervenklinik B wegen akuter Psychose stationÃ¤r behandelt und anschlieÃend wieder nach Berlin-West abgeschoben.

Der den KlÃ¤ger von September 1980 bis April 1988 behandelnde, jetzt nicht mehr praktizierende, Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. L bescheinigte ihm in einem Attest vom 12. April 1984, er sei nach der Anamnese und Verlaufsbeobachtung â□□durch Stasi-VerfolgungsmaÃnahmen/Drangsalierungen und klinische Behandlungen stark beeintrÃ¤chtigt wordenâ□□.

Dr. L ist auch der Verfasser eines zur Verwaltungsakte des Beklagten angeforderten, im Auftrage der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte erstellten neurologisch-psychiatrischen Gutachtens vom 2. Dezember 1991. Der Nervenarzt bescheinigte dem KlÃ¤ger in diesem â einen Defektzustand bei bekannter Psychose aus dem schizophrenen Formenkreisâ und schloss eine geregelte ErwerbstÃ¤tigkeit mangels Belastbarkeit des KlÃ¤gers aus. Das Gutachten fÃ¼hrte zu dessen Berentung.

Durch Beschluss des Landgerichts P vom 27. Februar 1995 ist u.a. der Haftbefehl des Kreisgerichts P-Stadt vom 15. April 1971 fÃ¼r rechtsstaatswidrig erklÃ¤rt worden. Die anschlieÃende zweiwÃ¶chige Haft sei zu Unrecht erfolgt.

Auf den Antrag des KlÃ¤gers vom 23. Mai 1995 erteilte ihm die RehabilitierungsbehÃ¶rde beim Ministerium des Innern des Landes B eine Rehabilitierungsbescheinigung nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vom 26. Juni 1996. Mit dieser wurde bescheinigt, dass die Ãberwachung und Bespitzelung seiner Person durch das Ministerium fÃ¼r Staatssicherheit in der DDR in den Jahren 1971 bis 1973 mit tragenden GrundsÃ¤tzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sei. Diese MaÃnahme werde fÃ¼r rechtswidrig erklÃ¤rt. In den GrÃ¼nden dieser Bescheinigung heiÃt es u.a., der KlÃ¤ger habe glaubhaft gemacht, hierdurch eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten zu haben.

Durch eine weitere Verwaltungsentscheidung vom 9. Dezember 1996 wurde dem KlÃ¤ger zudem bescheinigt, aufgrund seiner vom 14. April bis 28. April 1971 dauernden Verfolgungszeit Verfolgter im Sinne des Â§ 1 Abs. 1 des beruflichen Rehabilitierungsgesetzes zu sein. Es handele sich um eine zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung. Keine Rehabilitierung kÃ¶nne wegen der abgebrochenen Berufsausbildung zum Baufacharbeiter gewÃ¤hrt werden. Der Abbruch der Berufsausbildung sei Ende April 1971 aus gesundheitlichen GrÃ¼nden erfolgt. Politische Motive seien aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar.

Mit seinem am 1. Juli 1996 bei dem Beklagten eingegangenen Antrag auf Versorgung machte der KlÃ¤ger psychische SchÃ¤den und Herzprobleme als gesundheitliche Folgen der gegen ihn gerichteten rechtsstaatswidrigen WillkÃ¼rmaÃnahmen der frÃ¼heren DDR geltend. Der Beklagte zog die Ã¼ber den KlÃ¤ger erreichbaren (oben angegebenen) medizinischen Unterlagen bei und nahm Kopien der bei dem Bundesbeauftragten fÃ¼r die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR Ã¼ber ihn und seinen Vater vorhandenen Unterlagen sowie die Kopien der vom KlÃ¤ger Ã¼berreichten Rehabilitierungsbescheinigungen zur Verwaltungsakte. AnschlieÃend beauftragte er die NervenÃ¤rztin Dr. D mit dessen Untersuchung. Sie gelangte in ihrem Gutachten vom 26. Februar 1997 nach Auswertung aller Unterlagen und aufgrund des aus ihrer Untersuchung gewonnenen Eindrucks zu der Auffassung, dass ein Zusammenhang der psychischen Erkrankung mit den geltend gemachten Stasiverfolgungen 1971 nicht wahrscheinlich gemacht werden kÃ¶nne. Es sei vielmehr anzunehmen, dass sich wahrscheinlich schon ab der PubertÃ¤t beginnend eine Psychose entwickelt habe, die zu dem geschilderten Verhalten gefÃ¼hrt habe.

Bereits vor den Ereignissen des GrenzÃ¼bertrittes hÃ¤tten Depressionen und SuizidalitÃ¤t bestanden, die auch nicht anhaltend durch die VerhÃ¶re und nachfolgende Ausweisung nach Brandenburg verschlimmert worden seien. Der KlÃ¤ger sei erst mehrere Monate nach dem zweiten GrenzÃ¼bertritt nach Berlin-West in stationÃ¤re nervenklinische Behandlung im Zusammenhang mit LSD-Einnahme und einem vermutlichen Liebeswahn gelangt. Sie kÃ¶nne aus nervenÃ¤rztlicher Sicht SchÃ¤digungsfolgen nicht zur Anerkennung empfehlen. Die paranoide Psychose sei schÃ¤digungsunabhÃ¤ngig, schicksalhaft entstanden und habe sich auch durch die geltend gemachten Verfolgungen nicht verschlimmert. Sie unterliege einem eigengesetzlichen und eigendynamischen Verlauf.

Durch Bescheid vom 22. August 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Mai 1998 lehnte es der Beklagte ab, dem KlÃ¤ger wegen des durch rechtsstaatswidrige MaÃnahmen in den Jahren 1971 bis 1973 erlittenen Unrechts Versorgung nach dem VwRehaG zu leisten. Seine Begutachtung unter Auswertung sÃ¤mtlicher beigezogener medizinischer Unterlagen habe ergeben, dass ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang zwischen den von ihm geltend gemachten GesundheitsstÃ¶rungen und den VerfolgungsmaÃnahmen durch die Stasi nicht wahrscheinlich gemacht werden kÃ¶nne. Diese seien schÃ¤digungsunabhÃ¤ngig, schicksalhaft entstanden und hÃ¤tten sich auch nicht durch die Verfolgungen verschlimmert.

Vor dem Sozialgericht machte der KlÃ¤ger geltend, er kÃ¶nne dem Gutachten der Dr. D, das eine Auseinandersetzung mit seiner Entwicklung und den persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnissen, Ã¼ber die der in Kopie zur Gerichtsakte gereichte âS-Artikel vom 11. August 1996 (muss heiÃen: 1986) Einblick gewÃ¤hre, nicht folgen. AuÃerdem vermisse er, dass das Gutachten auf die Feststellungen seines Hausarztes Dr. L im Attest vom 12. April 1994, wonach er durch Stasiverfolgung, Drangsalierungen und nervenklinische Behandlungen stark beeintrÃ¤chtigt worden sei, nicht eingegangen sei.

Das Sozialgericht hat daraufhin Prof. Dr. S beauftragt, ein psychiatrisches Gutachten Ã¼ber den KlÃ¤ger zu erstatten. Im Gutachten vom 23. MÃ¤rz 1999 und einer ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 19. Juli 1999 hat der medizinische SachverstÃ¤ndige das Vorliegen einer chronischen paranoiden Schizophrenie bei dem KlÃ¤ger bestÃ¤tigt. Eine stationÃ¤re psychiatrische Behandlung sei seit Anfang 1974 aktenkundig. Einen engen und zwingend wirkenden zeitlichen Zusammenhang zwischen den VerfolgungsmaÃnahmen in der DDR und dem Psychosebeginn sehe er nicht. Bis zum Verlassen der DDR hÃ¤tten bei dem KlÃ¤ger keine eindeutigen Hinweise auf eine psychotische Erkrankung bestanden. Er habe unter Stimmungsschwankungen und einer Angstsymptomatik gelitten, die sich mÃ¶glicherweise in âpsychosomatischenâ Beschwerden geÃ¤uÃert hÃ¤tten. Im Nachhinein lasse sich nicht klÃ¤ren, ob diese Symptomatik vornehmlich reaktiv zu verstehen oder als unspezifische VorlÃ¤ufersymptomatik der spÃ¤teren psychotischen Erkrankung anzusehen sei. Es mÃ¼sse in Anbetracht der spÃ¤ter manifest werdenden Schizophrenie als wahrscheinlich gelten, dass es sich bei den psychischen AuffÃ¤lligkeiten um sogenannte Prodromalsymptome handele, welche nicht selten der manifesten Psychose monate- oder jahrelang vorausgingen. Es sei

in diesem Zusammenhang wichtig, dass die 14tÃ¤gige Haft und die Observationen, denen der KlÃ¤ger ausgesetzt gewesen sei, vom Schweregrad her nicht das Kriterium einer tiefgreifenden kÃ¶rperlichen oder seelischen SchÃ¤digung im Sinne einer Extrembelastung erfÃ¼llten, wenn man sie beispielsweise mit den VerfolgungsmaÃnahmen durch das Naziregime vergleiche. Die festgestellten Tatsachen und ZusammenhÃ¤nge sprÃ¤chen auch nicht fÃ¼r eine kritische Stellenwertserniedrigung durch die VerfolgungsmaÃnahmen, die zu einem Manifestwerden der schizophrenen Reaktionsform des KlÃ¤gers gefÃ¼hrt haben kÃ¶nnten, denn die erste psychotische Episode sei zu einem Zeitpunkt aufgetreten, als er in einer Wohngemeinschaft in West-Berlin gelebt habe und Verfolgung durch das MfS fÃ¼r ihn kein zentrales Thema gewesen zu sein schien, da es im Ã¤rztlichen Entlassungsbericht keine ErwÃ¤hnung finde. Hingegen sei der Einnahme von LSD eine auslÃ¶sende Funktion fÃ¼r die Psychose zugeschrieben worden. Es sei auch nicht von einer Verschlimmerung der psychotischen Erkrankung des KlÃ¤gers durch VerfolgungsmaÃnahmen in der DDR auszugehen. Auch wenn die VerfolgungsmaÃnahmen durch den Staatssicherheitsdienst der DDR nicht als ursÃ¤chlich fÃ¼r die psychotische Erkrankung des KlÃ¤gers angesehen werden kÃ¶nnten, bleibe doch festzuhalten, dass seine Lebensgeschichte in bedeutsamer Weise durch die spezifischen deutsch-deutschen Beziehungen der Nachkriegszeit gestaltet worden sei. Sicher werde es immer wieder Angst vor StasiaktivitÃ¤ten und VerfolgungsmaÃnahmen gegeben haben. Jedoch sei nach seiner zweiten, endgÃ¼ltigen Flucht in den Westen die Berliner Mauer fÃ¼r den KlÃ¤ger weiterhin ein Faszinosum geblieben, wovon seine spektakulÃ¤ren MauersprÃ¼nge zeugten. Das handschriftliche Attest des Dr. L vom 12. April 1984 sei in seinen Formulierungen uneindeutig und lasse viel Interpretationsspielraum zu. Es erscheine jedenfalls nicht tauglich, einen Zusammenhang zwischen VerfolgungsmaÃnahmen und psychischer BeeintrÃ¤chtigung zu untermauern.

Durch Urteil vom 23. Februar 2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es sich auf die fÃ¼r nachvollziehbar gehaltenen AusfÃ¼hrungen im Gutachten des Prof. Dr. S bezogen. Seine Auffassung, dass die bei dem KlÃ¤ger anerkannte Verfolgung in der frÃ¼heren DDR nicht ursÃ¤chlich fÃ¼r sein psychisches Leiden sei, sei schlÃ¼ssig dargetan und ohne erkennbare Fehler.

Gegen das am 17. April 2000 zugestellte Urteil richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers vom 15. Mai 2000. Dem Urteil des Sozialgerichts kÃ¶nne nicht entnommen werden, dass es das Gutachten des Prof. Dr. S kritisch Ã¼berprÃ¼ft habe. Dessen Beweiswert sei gering, weil es die Auswirkungen der VerfolgungsmaÃnahmen durch Stasimitarbeiter offensichtlich herunterspiele, denn der SachverstÃ¤ndige habe sich schwerpunktmÃ¤Ãig mit der NS-Gewaltherrschaft und deren Auswirkungen auf die menschliche Psyche beschÃ¤ftigt. UngeklÃ¤rt geblieben sei auch, ob sich die Verfolgung seiner Eltern durch die Stasi mÃ¶glicherweise auf seine schizophrene Veranlagung auslÃ¶send ausgewirkt haben kÃ¶nnte. Er vermisse auch eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des an sich schon paranoiden Gesellschaftssystems der DDR auf ihn. Zur ErlÃ¤uterung der UmstÃ¤nde seiner Unterbringung im Baulager in Brandenburg im Jahre 1971 und des Aufenthalts in der Nervenklinik in B im Jahre 1985 nimmt der KlÃ¤ger Bezug auf sein zu den Gerichtsakten eingereichtes Schreiben vom 19. Juli 2000. Er ist darÃ¼ber hinaus

der Auffassung, Dr. L, der ihn lange Jahre ambulant behandelt habe, hÃ¤tte zu den hier maÃgeblichen Streitfragen als sachverstÃ¤ndiger Zeuge angehÃ¶rt werden mÃ¼ssen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. Februar 2000 sowie den Bescheid vom 22. August 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Mai 1998 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm unter Anerkennung einer chronisch-paranoiden Schizophrenie als SchÃ¤digungsfolge gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG in Verbindung mit den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes -BVG- BeschÃ¤digtenversorgung nach einer MdE von wenigstens 30 v.H. zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil im Ergebnis fÃ¼r richtig.

Der Senat hat im Zuge weiterer medizinische Ermittlungen eine Auskunft des Arztes im Ruhestand, Dr. L , vom 18. Juni 2001 eingeholt, die den Beteiligten bekannt ist.

Wegen der weiteren AusfÃ¼hrungen der Beteiligten wird auf deren SchriftsÃ¤tze Bezug genommen. Verwiesen wird auÃerdem auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und auf die Versorgungsakte des Beklagten, die vorlagen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet.

Der Senat folgt den Vorentscheidungen darin, dass sich aufgrund des medizinischen Sachverhalts und aller weiteren zu den Akten gelangten Unterlagen ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang zwischen der als rechtsstaatswidrig anerkannten Ãberwachung und Bespitzelung seiner Person durch das Ministerium fÃ¼r Staatssicherheit der frÃ¼heren DDR in den Jahren 1971 bis 1973 und der bei ihm bekannten paranoiden Psychose nicht wahrscheinlich machen lÃ¤sst.

GemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG hat ein Betroffener, der infolge einer rechtsstaatswidrigen Verwaltungsentscheidung im Sinne des Â§ 1 VwRehaG eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen â und auch wirtschaftlichen â Folgen dieser SchÃ¤digung Anspruch auf Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes â BVG -.

Zur Anerkennung einer GesundheitsstÃ¶rung als Folge einer SchÃ¤digung (hier: der rechtsstaatswidrigen Verwaltungsentscheidung) genÃ¼gt die Wahrscheinlichkeit eines ursÃ¤chlichen Zusammenhangs (vgl. Â§ 3 Abs. 5 Satz 1 VwRehaG).

Wahrscheinlichkeit im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn unter BerÃ¼cksichtigung der herrschenden medizinischen-wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr fÃ¼r als gegen den ursÃ¤chlichen Zusammenhang spricht.

Keine Rolle bei der Beurteilung des Kausalzusammenhangs spielt hier, dass es in der Rehabilitierungsbescheinigung des Ministerium des Innern des Landes B vom 26. Juli 1996 heiÃ□t, der KlÃ¤ger habe glaubhaft gemacht, durch rechtsstaatswidrige MaÃ□nahmen eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten zu haben. An diese Feststellung der RehabilitierungsbehÃ¶rde ist der Beklagte nicht gebunden. Der RehabilitierungsbehÃ¶rde obliegt allein die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit von Verwaltungsentscheidungen, wÃ¤hrend die nach dem Bundesversorgungsgesetz erforderlichen Feststellungen die BehÃ¶rden zu treffen haben, denen die DurchfÃ¼hrung des Bundesversorgungsgesetzes obliegt (vgl. Â§ 12 Abs. 4 Satz 2 VwRehaG). Das ist der Beklagte, dessen ZustÃ¤ndigkeit sich aus Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG ergibt, denn er fÃ¼hrt die Vorschriften des BVG aus.

Es muss sich mithin eine zeitliche und ursÃ¤chliche Verbindung zwischen der in den Jahre 1971 bis 1973 durchgefÃ¼hrten Ã□berwachung und Bespitzelung des KlÃ¤gers und einer seit Ende 1973 bekannt gewordenen paranoiden Psychose herstellen lassen. Die im Verwaltungsverfahren und in beiden Gerichtsinstanzen durchgefÃ¼hrten medizinischen Ermittlungen machen diesen vom KlÃ¤ger behaupteten Zusammenhang nicht wahrscheinlich. Der KlÃ¤ger ist laut Arztbrief vom 28. Januar 1974 â□□ 8 Monate nach seiner Flucht â□□ in der Waldhausklinik N vom 14. bis 21. Januar 1974 stationÃ¤r wegen Verdachts auf eine akute paranoide Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis behandelt worden. In der dortigen Anamneseerhebung wurde zwar seine vorausgegangene zweimalige Flucht aus der DDR angesprochen, jedoch keine Verbindung des seinerzeit akuten Krankheitsbildes mit den mutmaÃ□lichen Auswirkungen der in den Jahren 1971 bis 1973 bestehenden staatlichen Sanktionen hergestellt. Es wurde vielmehr dargelegt, dass es bei dem in einer Wohngemeinschaft frÃ¼herer DDR-BÃ¼rger lebenden KlÃ¤ger offenbar nach der Einnahme eines LSD-Trips zu einer psychotischen Dekompensation gekommen sei. FÃ¼r mÃ¶gliche Verbindungen zwischen dem Krankheitsbild und DDR-VerfolgungsmaÃ□-nahmen geben auch alle weiteren Arzt- bzw. Krankenhausbehandlungsberichte der seit 1974 umfÃ¤nglich dokumentierten Krankengeschichte des KlÃ¤gers nichts her. Eine insoweit aufschlussreichere Anamnese Ã¼ber die medizinische Vorgeschichte des KlÃ¤gers, insbesondere Ã¼ber seinen Gesundheitszustand zu der Zeit, als er noch in der DDR lebte, lieÃ□ sich auch von dem medizinischen SachverstÃ¤ndigen Prof. Dr. S nicht erheben. Der KlÃ¤ger reagierte auf dessen aus Anlass des Gutachtensauftrags gestellten Fragen Ã¼ber seine Biographie (u.a. Familie, Alter, eigene Entwicklung, somatische Vorerkrankungen) nicht realitÃ¤tsbezogen mit abweichenden Angaben Ã¼ber sein Geburtsdatum (1927), Ã¼ber seine angebliche Teilnahme am Vietnamkrieg, seine Kriegsgefangenschaft u.a â□¦ Prof. Dr. S erklÃ¤rt dieses Bild als das eines systematisierenden Wahns im Sinne eines IdentitÃ¤tswahnes. Ein Ã¤hnlicher Eindruck hat sich nach ihren Berichten auch den den KlÃ¤ger untersuchenden Ã□rzten wÃ¤hrend der seit 1974 erfolgten Klinikaufenthalte aufgedrÃ¤ngt. Die Diagnose einer paranoid (-halluzinatorischen) Psychose zieht sich seither wie ein roter Faden durch die Krankheitsgeschichte des KlÃ¤gers. In Anbetracht der sehr

schwierigen Sachverhaltsermittlung hat der medizinische SachverstÃ¤ndige Prof. Dr. S in seinem Gutachten vom 23. MÃ¤rz 1999 eine auch dem Senat verstÃ¤ndliche, ihn Ã¼berzeugende Analyse Ã¼ber die Erkrankung des KlÃ¤gers, deren Entwicklung, das erreichte AusmaÃ□ und den Einfluss mÃ¶glicher kÃ¶rperlicher und seelischer SchÃ¤digungen durch DDR-VerfolgungsmaÃ□nahmen auf die Krankheit erstellt. Er hat seine Erkenntnisse dann in Beziehung gesetzt zu den von dem KlÃ¤ger in den Jahren 1971 bis 1973 gemachten persÃ¶nlichen Erfahrungen in der DDR als Opfer staatlich sanktionierter Ã□berwachung und Bespitzelung. Seine Schlussfolgerung, ein enger zwingend wirkender zeitlicher Zusammenhang zwischen den rechtsstaatswidrigen VerwaltungsmaÃ□nahmen und dem seit Ende 1973 aktenkundigen Psychosebeginn lasse sich nicht herstellen, hÃ¤lt auch das Gericht fÃ¼r nachvollziehbar. Es kann dem Akteninhalt keine durch medizinische Unterlagen gesicherten Erkenntnisse entnehmen, die Anlass zu der Auffassung bieten, der SachverstÃ¤ndige habe eine FehleinschÃ¤tzung vorgenommen. Das Gericht folgt auch insoweit der Beurteilung des medizinischen SachverstÃ¤ndigen, als sich keine eindeutigen Hinweise darauf finden lassen, dass es bei dem KlÃ¤ger vor dem Verlassen der DDR im MÃ¤rz 1973 eine schon seinerzeit bestehende psychotische Erkrankung gegeben hatte, die sich durch die VerfolgungsmaÃ□nahmen der Jahre 1971 bis Anfang 1973 verschlimmert haben kÃ¶nnte. Prof. Dr. S hat das in seiner ergÃ¤nzenden gutachterlichen Stellungnahme vom 19. Juli 1999 noch einmal klar herausgestellt. So habe es insbesondere in der Latenzzeit, als der KlÃ¤ger dabei war, die Ausbildung in der Musikabteilung einer Bibliothek zu beenden, keine erkennbaren FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen in der AlltagsbewÃ¤ltigung gegeben. Der KlÃ¤ger sei kÃ¶rperlich und seelisch gesund gewesen und habe einer regelmÃ¤Ã□igen TÃ¤tigkeit nachgehen kÃ¶nnen. Es fÃ¤nden sich in der Biographie keine Hinweise auf monate- oder jahrelang vorausgehende manifeste Psychosen. Der KlÃ¤ger selbst berichte insoweit nur von einer StimmungsinstabilitÃ¤t als unspezifizierte VorlÃ¤ufersymptomatik im Rahmen der spÃ¤teren psychotischen Erkrankung. Es kÃ¶nne im Ã□brigen auch nicht wahrscheinlich gemacht werden, dass die erlittene Verfolgungszeit einen ursÃ¤chlichen Umweltfaktor fÃ¼r das Auftreten und den Verlauf der schizophrenen Erkrankung darstelle.

Die in der Berufung vom KlÃ¤ger geltend gemachten EinwÃ¤nde gegen Inhalt und Ã□berzeugungskraft des Gutachtens kann der Senat nicht nachvollziehen. Er versteht, dass das Gutachten die Zielvorstellungen des psychisch kranken KlÃ¤gers nicht zufrieden stellen kann, weil es ihm die erhofften EntschÃ¤digungsansprÃ¼che im Ergebnis versagt. Der KlÃ¤ger verkennt aber, dass das Gutachten â□□ wie schon zuvor das Gutachten der Dr. D im Verwaltungsverfahren und das im Rentenrechtstreit von dem seinerzeitigen Hausarzt des KlÃ¤gers Dr. L abgegebene Gutachten â□□ auf grÃ¼ndlich durchgefÃ¼hrten Ermittlungen von fachlich fÃ¼r die Beurteilung seines Krankheitsbildes qualifizierten Ã□rzten beruht. Es bedarf keiner weiteren ErlÃ¤uterungen, dass das Gericht ihrer EinschÃ¤tzung gegenÃ¼ber der Kritik medizinischer Laien den Vorzug gibt. So Ã¼berzeugt das Gericht insbesondere nicht der Hinweis des KlÃ¤gers auf die Stasiverstrickungen seines Vaters, die fÃ¼r seine Krankheitsentwicklung Bedeutung haben kÃ¶nnten. FÃ¼r derartige MutmaÃ□ungen gibt seine Krankheitsgeschichte, soweit sie aufklÃ¤rbar war, nichts her.

Wenig hilfreich ist die RÃ¼ge des KlÃ¤gers, es fehle im Gutachten des medizinischen SachverstÃ¤ndigen an einer Auseinandersetzung mit dem System der DDR an sich, der hiermit zusammenhÃ¤ngenden allgemeinen paranoiden Situation und ihres Einflusses auf seine Gesundheit. Hiermit verkennt er die vom Gesetzgeber mit dem VwRehaG verfolgten sozialpolitischen Ziele. Das Gesetz sollte nicht eine allgemeine Restitutionsgrundlage gegen die Ã¼blichen und jedermann treffenden Schikanen des Ãberwachungs- und Unrechtssystems der DDR schaffen. Ziel und Zweck des Gesetzes ist es vielmehr, jene Personen zu rehabilitieren, die durch individuell und konkret gegen sie gerichtete staatlich sanktionierte MaÃnahmen wie Spitzeleien u.a. Unrecht hinnehmen mussten und sie u.a. wegen hierdurch bewirkter GesundheitsstÃ¶rungen zu entschÃ¤digen. Das ist hier geprÃ¼ft und zu Recht verneint worden.

Dass sich eine AnhÃ¶rung des seit 1995 nicht mehr praktizierenden Arztes Dr. L nach seiner schriftlichen ÃuÃerung vom 18. Juni 2001 nicht mehr aufdrÃ¤ngen musste, scheint auch dem KlÃ¤ger klar zu sein, da er hierauf nicht mehr besteht. Diesem stehen nach Ablauf der 10jÃ¤hrigen Aufbewahrungsfrist â ausgehend vom letzten Konsultationsdatum â keine Unterlagen Ã¼ber den KlÃ¤ger mehr zur VerfÃ¼gung. Nach der Meinung des Dr. L ist es nicht so gewesen, dass der KlÃ¤ger durch die DDR-MaÃnahmen erst krank geworden sei oder noch eine neue (bleibende) Krankheit dazuerhalten habe. Seine fachÃ¤rztliche Aussage bestÃ¤tigt das Ergebnis der in diesem Verfahren gefÃ¼hrten medizinischen Ermittlungen als zutreffend.

Bei dieser Sachlage musste die Berufung des KlÃ¤gers erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz -SGG-.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024